



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 6.— Mk. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 4.— Mk., Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 50 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Bekanntmachung.

Der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker hat im Anschluß an den durch das Reichsarbeitsministerium erangenen Schiedsspruch vom 30. Mai folgende Beschlüsse gefaßt, die für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft durch diese Bekanntmachung

mit Wirkung vom 1. Juni ab

verbindliche Kraft erhalten.

1. Die wöchentliche Feuerungszulage für Gehilfen und Hilfspersonal wird um die nachstehenden Beträge erhöht:

a) Für Gehilfen:

Gesamtzuschlag Proz.	in Klasse C		in Klasse B		in Klasse A		Neu- arbeiten
	Verh. um Mark	Löhne um Mark	Verh. um Mark	Löhne um Mark	Verh. um Mark	Löhne um Mark	
ohne	180	124	123	117	112	106	90
2 1/2	188	127	126	120	115	109	93
5	196	130	129	123	118	112	96
7 1/2	189	133	132	126	121	115	99
10	142	136	135	129	124	118	102
12 1/2	145	139	138	132	127	121	105
15	148	142	141	135	130	124	108
17 1/2	151	145	144	138	133	127	111
20	154	148	147	141	136	130	114
25*	160	154	153	147	142	136	120

b) Für männliche Hilfsarbeiter

im Alter von:

Gesamtzuschlag Proz.	17—19 Jahren		19—21 Jahren		21—24 Jahren		über 24 Jahre	
	Verh. um Mark	Löhne um Mark						
ohne	81,—	86,80	97,50	98,—	104,—	99,20	110,50	105,40
2 1/2	93,10	89,90	99,75	99,25	106,40	101,60	118,05	107,95
5	95,20	91,—	102,—	97,50	108,80	104,—	115,60	110,50
7 1/2	97,30	93,10	104,25	99,75	111,20	106,40	118,15	113,05
10	99,40	95,20	106,50	102,—	113,60	108,80	120,70	115,60
12 1/2	101,50	97,30	108,75	104,25	116,—	111,20	123,25	118,15
15	103,60	99,40	111,—	106,50	118,40	113,60	125,80	120,70
17 1/2	105,70	101,50	113,25	108,75	120,80	116,—	128,35	123,25
20	107,80	103,60	115,50	111,—	123,20	118,40	130,90	125,80
25*	112,—	107,80	120,—	115,50	128,—	123,20	136,—	130,90

c) Für gelehrte

Anlegerinnen:

Gesamtzuschlag Proz.	um Mark
ohne	71,50
2 1/2	78,15
5	74,80
7 1/2	76,45
10	78,10
12 1/2	79,75
15	81,40
17 1/2	83,05
20	84,70
25*	88,—

d) Für sonstige

Hilfsarbeiterinnen:

um Mark
65,—
66,50
68,—
69,50
71,—
72,50
74,—
75,50
77,—
80,—

* Trifft auch für Berlin und Hamburg zu.

Die durch den Schiedsspruch festgesetzten Löhne erhalten Gültigkeit bis zur Festsetzung neuer Löhne durch den Tarifausschuß.

2. Die Entschädigung für Montagszeitungen (§ 5 Ziffer 7) ist für die ersten drei Stunden auf 130 Mk., für Maschinensetzer auf 140 Mk., für Hilfsarbeiter auf 110 Mk. erhöht worden. Alles übrige bleibt unverändert.

3. Das Kostgeld für Lehrlinge wird an allen Orten um ein Zehntel der den Gehilfen der Lohnklasse C (Verheirateten) zugesprochenen Feuerungszulage erhöht. Rohntabellen, enthaltend die Löhne für Gehilfen, Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen (nach Wochen-, Tag- und Stundenlohn berechnet) und das Kostgeld der Lehrlinge, sind vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW 48, Friedrichstr. 239, zum Preise von 4.— Mk. pro Exemplar bei portofreier Zustellung sofort zu beziehen (Postcheckkonto Nr. 850 53, Berlin NW 7). Vorherige Einsendung des Betrages der Einfachheit halber dringend erbeten.

Erhöhung der Druckpreise betreffend.

Die durch den Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums den Buchdruckergehilfen und dem Hilfspersonal gewährte neue Lohnerhöhung in Verbindung mit der weiteren erheblichen Steigerung aller Materialien und sonstigen Herstellungskosten verursacht eine Erhöhung der gegenwärtigen Preise um 25 Proz. sowie des soeben zur Ausgabe gelangten Preistarifs um 60 Proz.

Berlin, den 31. Mai 1922.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Rudolf Ullstein,
Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun,
Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung vom 31. Mai, betreffend die Erhöhung des Buchdruckpreistarifs soll durch nachstehende Feststellung noch eine erläuternde Ergänzung erfahren.

Nach dem Beschluß des Tarifausschusses ist auf die bis zum 31. Mai gültigen Druckpreise ab 1. Juni ein Zuschlag von 25 Prozent zu nehmen, womit sich der Zuschlag auf die Höhe des neuen Buchdruckpreistarifs auf 60 Prozent erhöht hat.

Dementprechend würde auf die Preise der vorletzten (grauen) Ausgabe des Preistarifs ein Zuschlag von 960 Prozent zu legen sein.

Die Friedenssätze des Buchdruckpreistarifs von 1912 werden dagegen um folgende Zuschläge erhöht:

Formulare und Akzidenzen	bisher 4140 Proz.	jetzt 5200 Proz.
Kataloge, Preislisten und größere Druckarbeiten	3980	4940
Werke, Zeitschriften und sonstige regelmäßig erscheinende Blätter sowie Zeitungen	3735	4700
Qualitätsarbeiten	4340	5450
Buchbinderarbeiten	4140	5200

Berlin, den 2. Juni 1922.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Rud. Ullstein,
Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun,
Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Für die Woche vom 11. bis 17. Juni 1922 ist die Beitragsmarke in das mit 24 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Vorstandes

Ausschreibung.

Durch den Tod der Kollegin Burkert ist die Stelle des Ortskassierers der Zahlstelle München freigeworden und neu zu besetzen. Die Kollegen resp. Kolleginnen, welche mit den Kassengeschäften der Organisation und den erforderlichen Bureauarbeiten vertraut sind, mindestens 5 Jahre dem Verbands angehören und auf die Stelle respektieren, haben selbstgeschriebene Bewerbungen mit Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit bis 1. Juli d. J. an den Verbandsvorstand, Berlin NW. 18, Cöbinger Str. 18 III, zu richten.

Das Mitgliedsbuch Nr. 3700 (rot gestempelt), in Berlin auf den Namen Otto Grünberg ausgestellt, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Zahlstelle Kottbus hat den Lokalbeitrag ab 1. Mai auf 1 Mk. pro Woche festgesetzt.

Werdau i. Sa. Der Lokalbeitrag ist für alle Mitglieder ab 1. Juni von 30 auf 50 Pf. wöchentlich erhöht worden. Der Verbandsvorstand gibt hierzu seine Zustimmung. Der Verbandsvorstand. S. A.: E. Bucher.

Die neuen Lohnfestsetzungen im Buchdruckgewerbe

Durch die vorige Nummer der „Solidarität“ sind unsere Leser davon unterrichtet, daß die Verhandlungen des Tarifausschusses der Buchdrucker, die am 26. Mai begannen, nach kaum einstäндiger Dauer ergebnislos abgebrochen wurden. Die Ursachen des Mißslingens sind aus dem veröffentlichten Beschlußprotokoll ersichtlich. Kurz wiederholend sei nur darauf hingewiesen, daß die Prinzipalvertreter, ehe ihnen noch die Arbeitnehmerforderungen zur Kenntnis gebracht wurden, erklärten, daß für den Monat Juni Zulagen nicht bewilligt werden könnten, weil die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung

eine Atempause in den Lohnfestsetzungen bedingen. Die Gewerkschaften wollten eine Verlängerung des Maiabkommens bis Ende Juni zustimmen. Diesem Ansuchen konnte natürlich nicht entsprochen werden, so daß der Bruch unvermeidlich wurde. Damit hat das Gewerbeparlament durch die Schuld der Prinzipalvertretung wiederum, wie schon so oft, in schwieriger Situation verlagert, und es war wieder eine außenstehende Instanz, der die Aufgabe zufiel, zu entscheiden, was auf dem Lohngebiet für das Gewerbe Rechtens sein soll.

Das Reichsarbeitsministerium hat, ohne von einer der beiden Parteien angerufen worden zu sein, im Interesse der Erhaltung des gewerblichen Friedens eingriffen und die beiderseitigen Vertretungen zu nochmaligen Einigungsverhandlungen zusammengeführt. Bei der durch das Verhalten der Prinzipale am 26. Mai hervorgerufenen Stimmung mußte auch dieser Versuch scheitern, so daß ein bereits für diesen Fall vorgesehener Schiedsgericht unter Vorsitz des Geh. Reg.-Rats Wulff zusammentrat, das am Abend des 30. Mai nach mehrstündigen Beratungen folgenden Schiedsspruch fällte:

Für den Monat Juni 1922 kommen auf die im Monat Mai 1922 bezahlten Tarifföhne (einschließlich der Feuerungszulagen) dieselben Feuerungszulagen, wie sie mit Wirkung vom 1. Mai 1922 vereinbart waren.

Diese Zulagen ergeben sich aus der an der Spitze des Blattes veröffentlichten Bekanntmachung des Tarifamts. Die

tariflichen Mindestlöhne der Buchdruckerhilfsarbeiter und -arbeiterinnen galten für den Monat Juni wie folgt.

Gesamtmindestlöhne ab 1. Juni 1922:

Zulagszuschlag	Männliche Hilfsarbeiter im Alter von								Anlage-rinnen	Hilfs-arbeiterinnen
	17-19 Jahren		19-21 Jahren		21-24 Jahren		über 24 Jahre			
	Verh.	Ledige	Verh.	Ledige	Verh.	Ledige	Verh.	Ledige		
ohne	698,50	670,50	641,25	611,25	684,—	652,—	726,75	692,75	470,25	427,50
2 1/2	610,40	682,40	654,—	624,—	697,60	665,60	741,20	707,20	479,60	436,—
5	625,80	597,80	671,50	640,50	715,20	683,20	759,90	725,90	491,70	447,—
7 1/2	641,20	613,20	687,—	657,—	732,80	700,80	778,60	744,60	503,80	459,—
10	656,60	628,60	703,50	673,50	750,40	718,40	797,80	763,80	515,90	469,—
12 1/2	672,—	644,—	720,—	690,—	768,—	736,—	816,—	782,—	528,—	480,—
15	687,40	659,40	738,50	708,50	785,60	753,60	834,20	800,20	540,10	491,—
17 1/2	702,80	674,80	756,—	726,—	803,20	771,20	854,40	820,40	552,20	502,—
20	718,20	690,20	769,50	739,50	820,80	788,80	872,10	838,10	564,30	513,—
25	788,50	710,50	791,25	761,25	844,—	812,—	896,75	862,75	580,25	537,50

Nach Fällung des Schiedspruchs trat der Tarifausschuss am nächsten Tage wieder zusammen, um über die Annahme des Spruches zu beraten. Wieder fehlten die Prinzipalvertreter aller daran, eine Verlängerung der Geltungsdauer über den Monat Juni hinaus festzulegen. Diese Absicht schützte an dem Widerstand der Gegenseite, die lediglich erklärte, daß, wenn eine wesentliche Verteuerung der Lebenshaltungskosten nicht eintreten sollte, die Einberufung des Tarifausschusses im Juni nicht beantragt wird. Nach der von beiden Parteien beschlossenen Annahme des Schiedspruchs kamen die übrigen Tagesordnungspunkte zur Beratung. Darunter der hilfsarbeiterseitig gestellte Antrag auf Gleichstellung der Feuererzugulage mit der der Gehilfen. Über die darüber gepflogene Aus-

sprache gibt das heute veröffentlichte Beschlusprotokoll ein genaues Bild. Nach den vorangegangenen Kämpfen war ein anderes Resultat als die strikte Ablehnung durch die Prinzipale nicht mehr zu erwarten. Die Hilfsarbeiterseite wird sich unter den gegebenen Umständen mit dieser Tatsache im Augenblick abfinden. Aber man wundert sich auf der anderen Seite nicht, wenn der Geduldsfaden nur bis zu einem bestimmten Grade sich als widerstandsfähig erweist. Der Sprecher auf Hilfsarbeiterseite hat eindringlich gewarnt vor den Gefahren, die durch Kürzbarkeit und Einfichtlosigkeit gegen die Miete der Hilfsarbeiterseite entstehen können. Hoffentlich wird dieser Warnung Rechnung getragen — ehe es zu spät ist.

gegen lehne die Prinzipalität zum Punkt 3 der Tagesordnung (Beschleunigung der Feuererzugulage für Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen wie für Gehilfen) jedes Zuständnis ab. Der Reichstarif bestimme heute noch zu Recht, und da derselbe in Prinzipalstreifen sowie argen Widerstand finde, könnten darüber hinaus nicht noch besondere Zugeständnisse gemacht werden.

Seitens der Gehilfenführung wird hierauf entgegen, daß man aus den Worten des Prinzipalredners einen Vorwurf für die Gehilfenvertretung herleiten könnte, dahingehend, daß die Gehilfenchaft in unberechtigter Weise Forderungen aufgestellt habe. Wichtig ist, daß auf Grund der Feuererzugulage die Gehilfen gezeugten sind, höhere Löhne zu fordern, und es sei wiederholt gehilfenseitig hier erklärt worden, daß man sich zur Milderung der Notlage nur an die Prinzipalität wenden könne. Weder die Gehilfenchaft, noch die Gehilfenvertreter haben jemals Forderungen aufgestellt, die nicht begründet waren, aber man habe schließlich sich regelmäßig mit geringeren Bewilligungen abgefunden, weil man sich hier geeinigt habe und weil man auch gehilfenseitig bereit war, Frieden zu halten. Auch die Gehilfenvertreter nehmen den Schiedspruch nur mit schwerem Herzen an, weil man denselben gegenüber der Gehilfenchaft nur schwer vertreten könne. Trotzdem habe sich eine Mehrheit gefunden, die für den Schiedspruch eintreten wolle, wenn die Prinzipalität denselben einstimmig angenommen hätte. Nachträgliche Änderungen an dem Schiedspruch vorzunehmen, sei nicht möglich. Wenn die Verhältnis sich nicht wesentlich verschlechtern, wird die Gehilfenchaft mit neuen Forderungen an die Prinzipalität nicht herantreten. Wenn die Gehilfenvertretung angesichts des Verhaltens der Prinzipalität während des Verlaufes der Verhandlung trotzdem sich zu dem Schiedspruch bekennt, dann tut sie es, weil sie den Frieden will. Deshalb muß die Prinzipalität ihre hier abgegebene Erklärung revidieren und muß den Spruch rückhaltlos anerkennen.

Der Vorsitzende glaubt feststellen zu müssen, daß in der prinzipalseitigen Erklärung irgendein Vorwurf gegen die Gehilfenchaft über unberechtigte Forderungen nicht enthalten gewesen sei. Der Teil der Erklärung habe sich nur darauf bezogen, daß gegenwärtig die Forderung in ihrer Höhe nicht begründet sei. Er bedauere sehr, daß die Gehilfenvertretung es ablehnt, der Prinzipalität in Erfüllung des Schiedspruchs entgegenzukommen.

Der Prinzipalredner erklärt noch ergänzend, daß jeder Vorwurf der Gehilfenchaft gegenüber unbeabsichtigt gewesen sei, und man erkenne prinzipalseitig an, daß die Gehilfenvertreter so gut wie die Prinzipalvertreter berufen sind, hier die Interessen ihrer Partei zu vertreten. Die Gehilfenvertretung sagt aber kurzweg, daß die Prinzipalität den Schiedspruch annehmen müsse. Darauf ist nur zu erwidern, daß der Schiedspruch prinzipalseitig einstimmig abgelehnt worden sei. Hauptgrund für diese ablehnende Stellungnahme ist, daß man sich nicht der Gefahr aussetzen kann, alle vier Wochen vor dieselbe Situation gestellt zu werden. Das halten die Firmen finanziell nicht aus und auch das Betriebskapital ist nicht zu beschaffen. Es ist deshalb nicht möglich, dieses Abkommen nur auf vier Wochen abzuschließen.

Gehilfenseitig wird darauf entgegnet, daß der prinzipalseitige Standpunkt: es könne mit den Lohnforderungen so nicht weiter gehen, unbegründet sei. Denn wenn die Feuererzugulage so wie bisher fortbesteht, dann will die Gehilfenchaft auch neue Lohnforderungen aufstellen. Das ist unvermeidlich, selbst wenn man die Feuererzugulage für längere Zeit festlegen wollte.

Der nächste Gehilfenredner meint, daß die Gehilfenvertreter, die sich für den Schiedspruch geäußert hätten, dies nur mit schwerem Herzen getan haben und daß sie nur zugestimmt hätten, eben weil die Vertragsdauer nicht eine längere ist als vier Wochen.

Ein weiterer Gehilfenredner macht darauf aufmerksam, daß selbst prinzipalseitig in der Märzverhandlung zum Ausdruck gebracht worden sei, daß man einsehe, daß ein Abschluß für längere Zeit als vier Wochen nicht mehr möglich sei. Für die Gehilfenchaft habe sich die Situation doch bestimmt nicht verbessert. Eine Abänderung des Schiedspruchs würde zur glatten Ablehnung in der Gehilfenchaft führen. Schon einmal haben wir es mit einem Schiedspruch zu tun gehabt, an dem aber die Gehilfenchaft etwas geändert haben wollte, und da ist prinzipalseitig rundweg erklärt worden, daß an dem ergangenen Schiedspruch nichts zu ändern sei. In welche Situation aber kommt die Prinzipalität im Falle der Ablehnung des Schiedspruchs? Vor dem Reichsarbeitsministerium ist prinzipalseitig doch alles, was zur Sache zu sagen war, vorgebracht worden. Die Verantwortung für die Ablehnung hätte deshalb die Prinzipalität zu tragen und die Gehilfenvertretung ist der Meinung, daß dann die öffentliche Meinung auf ihrer Seite stehen würde. Will die Prinzipalität den gewerblichen Frieden haben, dann müsse sie dies durch Anerkennung des Schiedspruchs, der von unbeteiligter Seite erfolgt sei, zum Ausdruck bringen.

Ein anderer Gehilfenredner meint, daß die Prinzipalität unklar gehandelt habe, daß sie von vornherein jede Verhandlung über die Gehilfenforderung abgelehnt hätte. Wäre es zu Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium nicht gekommen, dann hätte man sich möglichenfalls auf irgendeiner anderen Grundlage verständigen können. Aber auch wenn die Prinzipalvertretung hier den Schiedspruch ablehnen sollte, würde sich nach Auffassung der Gehilfenvertreter eine große Anzahl von Firmen finden, die entgegen der hier abgegebenen Erklärung den Schiedspruch befolgen würde. Stabilisieren sich die Verhältnisse, dann hat auch die Gehilfenchaft keinen Grund, mit einer neuen Forderung an die Prinzipalität heranzutreten.

Andere Gehilfenredner machen darauf aufmerksam, daß die Vertretung des Schiedspruchs der Gehilfenchaft gegenüber besonders in großen Städten schwer fallen werde, daß aber von einer Abänderung des Schiedspruchs überhaupt nicht gesprochen werden könne. Man nimmt auch Bezug auf Neuerungen einzelner Prinzipale gegenüber Forderungen, die gehilfenseitig druckereiwiese oder lokal gestellt wurden. Die prinzipalseitigen Neuerungen gingen stets dahin, daß man vereinzelt nichts bewilligen könne, daß man aber bewilligen würde, wenn der Tarifausschuss dies beschleße. Hieraus ergibt sich, daß auch der Wille der Prinzipalität zur Zahlung höherer Feuererzugulagen vorhanden sei.

Ein weiterer Gehilfenredner macht darauf auf-

Beschlufsprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker. Zweiter Verhandlungstag / Mittwoch, 31. Mai.

Vormittagsitzung.

Nach Abbruch der Verhandlungen am Freitag, den 26. Mai, hatte der Geschäftsführer des Tarifamts, da auch die Gehilfenpartei eine Anrufung des Reichsarbeitsministeriums ablehnte, dem Reichsarbeitsministerium vor dem Ende der Verhandlungen Kenntnis gegeben und hatte dasselbe ersucht, vermittelnd einzugreifen. Das Reichsarbeitsministerium ist infolge dessen mit den Parteien in Fühlung getreten, und haben beide Parteien erklärt, daß sie eine Ladung des Reichsarbeitsministeriums Folge leisten würden. Das Reichsarbeitsministerium hat dann die Verhandlung auf Dienstag angesetzt. Nach mehrstündiger Verhandlung mit den Parteien kam es zur Bildung eines Schiedsgerichts, da eine Verständigung zwischen den Parteien auch hier nicht zu ergäben war. Das Schiedsgericht hat nach mehrstündiger Verhandlung folgenden

Schiedspruch

gefaßt:

Für den Monat Juni 1922 kommen auf die im Monat Mai 1922 tariflich gezahlten Löhne (einschließlich Feuererzugulagen) dieselben Feuererzugulagen, wie sie mit Wirkung ab 1. Mai 1922 bestanden.

Die Parteien sind verpflichtet, spätestens innerhalb einer Woche dem Reichsarbeitsministerium ihre Einschließung zum

Schiedspruch mitzuteilen. Beim Ausbleiben einer Antwort wird Ablehnung des Schiedspruchs angenommen.

Zwecks Stellungnahme zu diesem Schiedspruch trat der Tarifausschuss am anderen Tage (Mittwoch) zur Verhandlung zusammen, nachdem beide Parteien vorher wiederholt in Sonderberatungen zu dem ergangenen Schiedspruch Stellung genommen hatten.

Die Verhandlungen wurden früh 10 Uhr eröffnet. Der Vorsitzende richtete an die Parteivertreter das Ersuchen, sich zu dem ergangenen Schiedspruch zu äußern.

Hierauf gab namens der Prinzipalität der Führer derselben die Erklärung ab, daß man nicht in der Lage sei, den Schiedspruch in der vorliegenden Form anzunehmen. Der Schiedspruch trage den Einwendungen und Darlegungen der Prinzipale nicht Rechnung, weder in bezug auf die Kapitalbeschaffung, noch auf die Höhe der Zulage. Die Prinzipalität müsse unter allen Umständen daran bestehen, daß es unmöglich sei, alle vier Wochen Lohnherabsetzungen zu bewilligen. In erster Linie müsse ein solches Abkommen also für längere Zeit getroffen werden. Da dies nicht geschehen, sei man auch nicht in der Lage, dem Schiedspruch Folge zu geben. Auf Prinzipalseite sei trotzdem nicht der Wunsch vorhanden, in einen Kampf mit der Gehilfenchaft zu kommen. Man solle aber gehilfenseitig auch den Bogen nicht überspannen und solle deshalb versuchen, sich auf anderer Grundlage zu verständigen. Wiederholt wurde erklärt werden, daß es ausgefallen sei, alle vier Wochen neue Lohnverhandlungen herbeizuführen. — Über Punkt 2 der Tagesordnung (Erhöhung des Zuschlags für Maschinenfehler) sei man prinzipalseitig zu einer Verständigung bereit. Da-

trägt den natürlichen Bedürfnissen weit besser Rechnung als die früher übliche, welche vorn spitz zulief. Wir haben in dem einen Bilde um den Fuß die Sohle eines Schuhs gezeichnet, der den natürlichen Fußformen entspricht; darunter sehen wir einen dazu gehörigen Schuh. Ganz verkehrt ist hingegen die andere Schuhform. Wir sehen deutlich, wie sehr durch diese spitze Form die große Zehe aus ihrer normalen Lage gedrängt wird, wie sie sich den anderen Zehen eng anlehnt und mit dem zu ihr gehörigen Mittelfußgelenk einen scharfen Winkel bildet. Das ist vollkommen verkehrt. Die Sohle, die eine solche Abminderung der großen Zehe hervorruft und dadurch den Grund zur Bildung der berüchtlichsten Hammerzehe legen, entsprechen der natürlichen Form des menschlichen Fußes ganz und gar nicht. Sie sind annähernd symmetrisch gebaut, laufen nach der Mittellinie spitz zu, gerade als ob unsere Mittelzehe den hervorragenden Punkt des ganzen Fußes bildet, und müssen die Zehen aus ihrer natürlichen Lage bringen. Nur solche Menschen, die einen recht zierlichen, einen schmalen und ebenmäßigen Fuß haben möchten, bedienen sich dieser unnatürlichen Schuhform auch heute noch mit Vorliebe. Welche hochgradigen Verkrümmungen und Verunstaltungen dadurch entstehen, das lehrt unsere Abbildung, in der eine typische Hammerzehe, eine rechtwinklige Abminderung der großen Zehe, zur Darstellung gebracht ist. Man darf nicht glauben, daß solche Verunstaltungen der Füße durch ungeladene Schuhwerk selten sind. Sehr oft sind es gerade die arbeitenden Stände, die auf die Schuhform viel zu wenig Gewicht legen, die einfach nehmen, was ihnen der Schuhmacher oder Schuhhändler vorlegt. Die billigen, schlecht gearbeiteten Stiefel zeichnen sich ganz besonders durch ihre verkehrte Form aus. Das braucht aber durchaus nicht der Fall zu sein. Der Stiefel oder seine Unterfertigung verleiht sich nicht dadurch, daß man ihm eine richtige, den Formen des Fußes entsprechende Gestalt gibt.

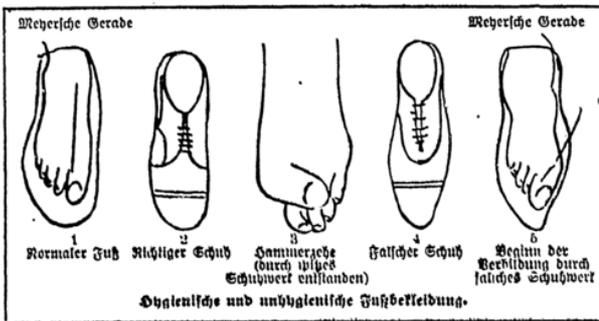
Kleidung und Hygiene

Von Dr. Georg Wolff.

IV.

Bekanntlich bildet der Fuß ein Gewölbe, das von dem äußeren Fußrand auf der einen, von der Ferse und der großen Zehe auf der anderen Seite gestützt wird. Der höchste Punkt des Gewölbes, der Scheitel, liegt in der Reperische Geraden, deren Verlauf wir schon gekennzeichnet haben. Auf dem Fußgewölbe ruht die ganze Last des Körpers. Wird die Scheitelhöhe durch falsches Schuhwerk aus ihrer natürlichen Lage gedrückt, so sinkt oft genug das Fußgewölbe ein, der innere Fußrand senkt sich, die Fußsohle bildet nicht mehr ein Gewölbe, sondern eine Platte. Es entsteht der Plattfuß. Daß er auf längeren Märschen stets zu Beschwerden Anlaß gibt, ist bekannt genug. Der normale Fuß zeigt uns vor allem, daß nicht das Mittelglied, wie etwa bei der Hand, hervorragt, sondern daß die äußerste Spitze des Fußes darstellt. Der Fuß hat also keineswegs eine symmetrische Form, sondern eine durchaus asymmetrische. Er zerfällt nicht in zwei gleiche Hälften. Von der großen Zehe nach der kleinen bildet der vordere Fußrand eine schräg nach außen abfallende Linie. Es ist nun unbedingt erforderlich, daß der Schuh auf diese Asymmetrie des Fußes Rücksicht nimmt, daß er der Fußform angepaßt ist. In neuer Zeit nehmen einzelne Schuhkünstler auf diese natürlichen Verhältnisse des menschlichen Fußes dank den unaufrichtigen Bemühungen der Anatomie und Ärzte, die das Gängel der Fußverkrümmungen, der Hornhautschwellen usw. fänden vor Augen haben, etwas mehr Bedacht.

Man muß es den Amerikanern nachsehen, daß sie zuerst Propaganda für naturgemäße Schuhformen gemacht haben. Die jetzt sogar sehr moderne amerikanische Fußbekleidung



Hygienische und unhygienische Fußbekleidung.

merklich, daß man prinzipalsseitig schriftlich und mündlich mehrfach die Meinung getan hätte, daß ein Ende mit Schreden dem heutigen Zustande vorzuziehen sei. Das sei vielsach auch der Standpunkt der Gehilfen. Die Gehilfenschaft habe deshalb auch keinen Anlaß, etwa um Anerkennung des Schiedspruchs zu betteln; der Schiedspruch ist gefällt und er muß anerkannt werden, schon in Rücksicht auf das Ansehen unserer Tarifgemeinschaft. Beht die Prinzipalität den Schiedspruch ab, dann wird sich die Gehilfenschaft denselben schon holen. Wir können der Prinzipalität die Atempause, die sie bewilligt haben will, nicht gestehen. Wenn sich die Verhältnisse nicht zum Schlechteren, werden wir mit neuen Forderungen nicht kommen.

Ein Prinzipalsredner erwidert, daß Drohungen doch keinen Zweck hätten. Am übrigen sollte sich die Gehilfenschaft doch nicht die Köpfe der Prinzipale zerbrechen und man sollte doch nicht glauben, daß man gehilfenseitig die Ansicht der Prinzipalität besser kenne als die Prinzipalsvertretung. Falls es sei, daß ein Schiedspruch nicht zu ändern sei; auch früher habe man einen Schiedspruch abgeändert. Die Prinzipalität hat in erster Linie schon am ersten Verhandlungstage hervorgehoben, daß man in so kurzen Zeiträumen nicht neue Lohn erhöhungen bewilligen könne. Darauf hat die Gehilfenschaft mit Entrüstung geantwortet. Die Prinzipalität hat den Schiedspruch abgelehnt und zwar insbesondere in Rücksicht auf die kurze Dauer desselben. Es muß doch die Möglichkeit bestehen, daß die Gehilfenschaft über den Wunsch der Prinzipalität, die Geltungsdauer zu verlängern, in eine Erwägung eintritt. Will die Gehilfenschaft so aufrichtig den Frieden, wie dies bei der Prinzipalität der Fall ist, dann müsse doch auch erwartet werden, daß die Gehilfenschaft den Vorschlag der Prinzipalität in ernste Erwägung zieht. Was die Prinzipalität der Gehilfenschaft anbietet, ist eine so gute Grundlage, daß man darüber wenigstens sprechen kann. Der Prinzipalsvorschlag will uns zusammenführen, während die Gehilfenvertreter denselben glattweg ablehnen. Die Prinzipalität hat in der bestimmtesten Form erklärt, daß sie den Schiedspruch ablehne und die Konsequenz daraus ziehen werde; deshalb sollte die Gehilfenschaft einen Vermittlungsvorschlag machen. Inzwischen haben die Buchbinder abgegeschlossen, und auch diese haben sich für zwei Monate vereinbart. Wenn prinzipalsseitig der Gehilfenvertretung nachgewiesen wird, daß unser Gewerbe eine längere Frist haben muß, dann sollte man doch wenigstens in eine Sonderberatung eintreten und gehilfenseitig mit einem neuen Vorschlag kommen.

Der nachfolgende Gehilfenredner meint, daß der Prinzipalsredner den Verlauf der Verhandlung etwas anders geschildert hätte, als er in Wirklichkeit war. Als er zur Verhandlung gekommen sei, habe er sich damit begnügt, daß die Prinzipalität Wert darauf legen würde, ein Abkommen mit längerer Frist abzuschließen. Die Prinzipalität habe aber rundweg erklärt, man müsse bereits jetzt eine Frist haben und man könne jetzt nichts gewähren. Die Gehilfenschaft hat stets nachgegeben, daß sie das, was sie fordert, auch zum Leben braucht. Die Bewilligungen aber sind stets weit dahinter zurückgeblieben. Er habe angenommen, daß die Prinzipalität sagen würde, wir bewilligen so und soviel, aber wir müssen eine längere Frist beantragen. Nachdem der Schiedspruch gefällt ist, ist es keinem Gehilfenvertreter möglich, auf eine längere Frist einzugehen, selbst dann nicht, wenn die Prinzipalität jetzt eine höhere Summe bewilligen wollte. Die Buchbinder haben sich selbst verständigt, haben aber außerdem die Bestimmung getroffen, daß sie vor Ablauf der Zeit mit neuen Forderungen kommen können, wenn sich die Verhältnisse verändern sollten.

Ein weiterer Gehilfenredner meint, daß die Rede, die sieben prinzipalsseitig gehalten wurde, bereits am ersten Verhandlungstage hätte gehalten werden müssen, dann würde man auch zu einer Verständigung gekommen sein, und hätte sich eine Anrufung des Reichsarbeitsministeriums erübrigt. Gestern habe man prinzipalsseitig versucht, in der Verhandlung vor dem Reichsarbeitsministerium das Gespräch zu verschließen. In Wirklichkeit sei man prinzipalsseitig aber in die Verhandlung eingetreten mit der Erklärung, daß man nichts bewilligen wolle. Nachdem man sich nun acht Tage in Berlin herumgedrückt habe, stehen wir heute vor dem Schiedspruch. Nachdem der Schiedspruch gefällt ist, ist es nicht möglich, in weitere Verhandlungen darüber einzutreten. Kommt es deshalb zu einem Kampfe, so gibt es sicher nur Besiegte, das mag auch die Prinzipalität bedenken. Die Gehilfenvertretung ist sich bewußt, vor welcher schwerer Entscheidung sie steht. Wenn die Verhältnisse sich wirklich nicht verschlechtern, wie man prinzipalsseitig annimmt, so hat auch die Gehilfenschaft keinen Anlaß, mit einer neuen Forderung zu kommen. Früher schon habe man Abkommen mit längerer Frist abgeschlossen und sei wegen Veränderung der Verhältnisse nicht in der Lage gewesen, sie einzuhalten. Das würde jetzt möglichenfalls ebenso geschehen müssen.

Der nächste Gehilfenredner meint, daß er wiederholen möchte, was seine beiden Vorredner zur Sache gesagt hätten und möchte er nur betonen, daß die Prinzipalität heute nicht versuchen sollte, die Gehilfenschaft für den Ausgang der Verhandlungen verantwortlich zu machen. Die Gehilfenvertretung hat eine Forderung von 300 Mk. aufgestellt; eine Summe, die weit unter dem Gelegenen hat, was gehilfenseitig gefordert worden sei. Der Tarifausschuß sei prinzipalsseitig zur Erledigung der Sache brüch abgelehnt worden, und diese Taktik war eine falsche. In der gegenwärtigen Situation trage die Prinzipalsvertretung die Schuld. Was prinzipalsseitig hier getan wurde, ist nicht logisch. Eingangs der Verhandlungen hat man erklärt, man könne im Juni nichts zahlen, nun erklärt man, daß man den Schiedspruch für Juni anerkennen wolle, aber daß man für den Monat Juli die Atempause beantrage. Man solle doch die Ermittlung der Verhältnisse im Juli abwarten. Verändern sich dieselben zumungunsten der Gehilfen, dann kommen dieselben mit neuen Forderungen, auch wenn dieselben für längere Zeit abgegeschlossen worden sind. In Rücksicht auf das Ansehen der Tarifgemeinschaft sollte man von einer Abänderung des Schiedspruchs Abstand nehmen. Was die Buchbinder anbelangt, so stehen dieselben im Monat Juni vor Verletzung eines Tarifvertrags, und der kommt bestimmt nicht zustande, wenn nicht eine entsprechende Teuerung der Löhne bewirkt wird. Wenn wir heute auseinander gehen, hat ein weiterer Streik darüber zu bestimmen, was zu tun ist. Dieser kann erklären, daß mit Ablehnung des Schiedspruchs die Sache für die Gehilfenschaft

erledigt sei. Man solle sich deshalb klar darüber sein, daß im ersten Antruf ein großer Teil der Prinzipale bereit sein wird, den Gehilfen die Forderung zu bewilligen. Wir wollen, daß ein Teil von Ihnen zum Kampfe auffodert; das ist in Gehilfenkreisen nicht anders. Wenn die Prinzipalität den Weg der Verständigung nicht beschreitet, dann soll man nicht kommen und soll von der Gehilfenschaft Unmögliches fordern. Die Gehilfenvertretung wird bei Ablehnung des Schiedspruchs in der allgemeinen Arbeitererschaft weitgehende Unterstützung finden.

Hierauf erwidert der Geschäftsführer des Tarifausschusses sich das Wort und führt aus, daß er über den Ausgang der Beratung am ersten Verhandlungstage geradezu erschrocken gewesen sei. Noch nie hätte eine Verhandlung mit einer Sonderberatung begonnen, und die nach Beendigung derselben abgegebene Erklärung der Prinzipalität, die der Verhandlung vorausgegangen sei, wäre eine so bestimmt ablehnende gewesen und hätte klar zum Ausdruck gebracht, daß man für den Monat Juni nichts bewilligen wolle. Nach Anhörung der Gehilfenforderung und nach nochmaliger Sonderberatung habe die Prinzipalität diese bestimmt abgegebene Erklärung noch einmal wiederholt. Er hätte es deshalb unterlassen müssen, einen Vermittlungsvorschlag, den er vorbereitet hatte, zu machen, denn er wäre im Augenblick der abgegebenen Erklärung vollständig zweites gewesen. Die Folge dieser Verhandlung war wieder einmal die Anrufung des Reichsarbeitsministeriums, und das Ergebnis ist daselbe wie früher: Keine der beiden Parteien ist von dem Schiedspruch befriedigt. Er wisse, daß er ganz entgegen dem Willen der Prinzipalität das Reichsarbeitsministerium über den Stand der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt und daselbe gebeten habe, eine Vermittlung einzuleiten. Hierzu habe er sich nicht nur im Interesse der Parteien, sondern im Interesse des Berufs für verpflichtet gehalten. Wünsche, die heute zu dem Schiedspruch geäußert würden, hätte man richtiger vor ergangenen Schiedspruch äußern müssen. (Zuruf: Das ist geschehen, leider erfolglos.) Nachdem der Schiedspruch vorliegt, sind die Brücken für eine weitere Verständigung so gut wie abgebrochen, und er könne die Prinzipalität nur bitten, diesbezügliche Wünsche zurückzustellen. Er wolle weder im Interesse der einen, noch im Interesse der anderen Partei schwarz malen, aber er vertrete die Auffassung, daß beide Parteien alle Ursache hätten, das Meiste zu vermeiden. Nachdem die Gehilfenvertretung zu erkennen gegeben hat, daß sie nur dann mit neuen Forderungen kommen würde, wenn die Lebensbedingungen sich ganz wesentlich verschlechtert hätten, so liege nach seinem Dafürhalten darin die Bürgschaft, daß unter solchen normalen Verhältnissen der ergangene Schiedspruch auch über den Juni hinaus gelten werde. Man solle eine solche Erklärung unter Anerkennung des Schiedspruchs hier festlegen, worüber nach seiner Auffassung eine Verständigung erzielt werden könnte. Er richte deshalb an die Prinzipalsvertretung die Bitte, diesen seinen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

Der Vorsitzende richtet an die Parteivertreter des Ersten, nach diesen Ausführungen des Geschäftsführers sich zu einer Sonderbesprechung zurückzuziehen.

Dem Antrage wird stattgegeben. Nach Beendigung der Sonderbesprechung erklärt die Prinzipalsvertretung, daß die Prinzipalität zunächst auf Ausführenden zurückkommen müsse, die vor Eintritt in die Sonderberatung hier gehilfenseitig und auch seitens des Geschäftsführers gemacht worden seien. Es ist hier erklärt worden, daß der Standpunkt der Prinzipalität nicht logisch wäre, und daß man den Standpunkt der Prinzipalität nicht verstände. Es ist notwendig, festzustellen, wie die Sache in Wirklichkeit liegt. Die Prinzipalsvertretung hat erklärt, es sei nicht möglich, alle vier Wochen zu neuen Lohnverhandlungen zusammenzukommen; sie wolle eine Atempause im Monat Juni haben. Hierüber hätte die Gehilfenvertretung in eine Verhandlung mit der Prinzipalität eintreten sollen. Trotzdem will man den Versuch machen, auch jetzt noch mit der Gehilfenschaft zu einer Einigung zu kommen. Eine knappe Mehrheit würde sich für den Vorschlag der Prinzipalität auch in der Prinzipalsvertretung finden. Von Gehilfenseite sei inzwischen auch bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben worden. Anknüpfend an diese Erklärung und unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Stellungnahme der Führung der Gehilfenschaft erklärt die Prinzipalität, daß sie bereit sei, die in dem Schiedspruch festgesetzten Löhne anzuerkennen. Es ist aber zu Protokoll zu erklären, daß auch für den Monat Juli diese Löhne gelten sollen, falls nicht im Juli katastrophale Veränderungen eintreten sollten. Die Prinzipalität habe das Vertrauen zu der Gehilfenschaft, daß sie zu ihrem Wort stehen wird. Das wäre eine Brücke zur Verständigung.

Die Gehilfenvertreter erklären, daß sie in einer Sonderberatung zu diesem Vorschlag der Prinzipalität Stellung nehmen wollen, und die Verhandlung wird deshalb bis nach der Mittagspause vertagt.

Nachmittags-sitzung.

Nach Beendigung der Mittagspause werden die Verhandlungen wieder aufgenommen und wird zunächst an die Gehilfenvertretung des Ersten gerichtet, sich zu den prinzipalsseitig geäußerten Wünschen zu äußern.

Die Gehilfenvertretung erklärt hierauf, daß sie mit großer Mehrheit folgende Erklärung zu dem Prinzipalsantrage abgegeben habe:

„Die Gehilfenvertretung müsse an dem heute vormittag vertretenen Standpunkte festhalten. Sie ist der Auffassung, wenn von vornherein mit einer längeren Dauer des Abkommens gerechnet worden wäre, sich das materielle Ergebnis des Schiedspruchs höher ausgewirkt hätte. Die prinzipalsseitig abgegebene Erklärung würde aber praktisch die Verlängerung des Abkommens ohne jede Erhöhung der Lohnsätze bedeuten; das muß die Gehilfenschaft ablehnen. Sie hält aber die ihrerseits bereits abgegebene Erklärung aufrecht, daß, wenn die ihrerseits eine besondere Verteuerung der Lebenshaltung eintritt, sie die Einberufung des Tarifausschusses für Ende Juni nicht beantragen würde.“

Nach Auffassung der Gehilfenvertreter entspreche diese Erklärung auch dem prinzipalsseitig geäußerten Wunsche.

Prinzipalsseitig wird gegenüber dieser Erklärung der Einwand erhoben, daß dieselbe zu sehr verkaufter sei und daß dieselbe die verschiedensten Deutungen und Auslegungen zulasse. Eine Erklärung hebt im Grunde anemmen die andere auf. An die Gehilfenvertretung wird deshalb die Bitte gerichtet, diese Erklärung noch einmal neu zu fassen und derselben eine kürzere und prägnante Form zu geben.

Nach einer kurzen Sonderbesprechung wird a e h i l f e n s e i t i g erklärt, daß man dem Vorschlag der Prinzipale entspreche und die Erklärung bis auf den letzten Satz gestrichelt hätte. Sie habe mit dieser Abänderung befehlen wollen, daß sie den Wunsch habe, zu einer Verständigung mit der Prinzipalität zu kommen.

Auch mit dieser Erklärung kann sich die Prinzipalsvertretung nicht befriedigt erklären, weil sie die Auffassung vertritt, daß in dieser Erklärung die Frage der späteren Einberufung des Tarifausschusses nicht in der Form zum Ausdruck kommen, wie sich diese aus der Besprechung der Angelegenheit am Vormittag ergeben hätte.

Die Prinzipalsvertreter treten deshalb in eine Sonderberatung ein, um ihrerseits eine Erklärung zu formulieren.

Aus dieser langwierigen Sonderbesprechung ergaben sich mehrfach neue Rückfragen mit der Gehilfenvertretung, die erst nach langem Hin und Her zu einer Verständigung führten, und die dann auch einen Abschluß in den gegenseitigen Erklärungen über Annahme des Schiedspruchs zur Folge hatten.

Nach Beendigung dieser mehrstündigen Sonderberatung wird seitens der Gehilfenvertretung und namens der Gehilfenschaft die Erklärung abgegeben, daß die Gehilfenvertretung den Schiedspruch annehme, und zwar mit folgender Erklärung:

„Die Gehilfenvertretung hält die ihrerseits bereits abgegebene Erklärung aufrecht, daß, wenn nicht eine besondere Verteuerung der Lebenshaltung eintritt, sie die Einberufung des Tarifausschusses im Juni nicht beantragen werde.“

Die Prinzipalsvertretung gibt hierauf folgende Erklärung ab:

„Die Prinzipalität nimmt den Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums an, im Vertrauen auf die Gehilfenvertreter, daß sie eine Einberufung des Tarifausschusses im Juni nicht beantragen werden, wenn nicht eine besondere Verteuerung der Lebensverhältnisse eintritt.“

Nach diesen beiderseitig abgegebenen Erklärungen wird festgestellt, und zwar im Einverständnis beider Parteien, daß die im Schiedspruch enthaltenen Lohnsätze bis zur Festlegung neuer Lohnsätze durch den Tarifausschuß zu gelten haben.“

Im Anschluß hieran erklärt die Prinzipalität, daß damit allerdings die heute morgen bereits abgegebene prinzipalsseitige Erklärung wiederholt werden müsse, wonach der Punkt 3 der Tagesordnung durch Annahme des Schiedspruchs seine Erledigung gefunden haben müsse.

Diese Erklärung gibt dem Vertreter der Hilfsarbeiter Anlaß zu längeren Ausführungen, und meint derselbe, daß das Verlangen der Hilfsarbeiter, die immer größer werdende Spannung zwischen der Teuerungszulage der Gehilfen und Hilfsarbeiter zu beseitigen, nicht neu sei, sondern daß dieses Verlangen in verschiedenen Sitzungen des Tarifausschusses bereits gestellt worden sei. Der Tarifausschuß habe schon einmal anerkannt, daß man sich ertlich verständigen müsse. Solche Verständigungen hätten in Berlin und auch in Hamburg stattgefunden. Es mag richtig sein, daß man diese Frage nicht für das ganze Reichsgebiet regeln kann. Es sei aber ebenso bestimmt in der damaligen Sitzung beschlossen worden, daß im Tarifamt zu dieser Angelegenheit Stellung genommen werden solle, nur sei die Beratung dieser Angelegenheit bisher gescheitert an der Behinderung der Prinzipalsführung. Es müsse aber schon jetzt die Möglichkeit bestehen, in den Kreisvororten zu einer Beratung zusammenzukommen, um über diese Dinge zu verhandeln. Erkenne man dies an, dann würde man auch über diese Schwierigkeit leicht hinwegkommen. Es wird deshalb beantragt, den Hilfsarbeitern die Möglichkeit zu geben, durch örtliche Verhandlungen härten in der Spannung der Teuerungszulage der Gehilfen und Hilfsarbeiter zu beseitigen. Geschehe dies, dann können auch die Hilfsarbeiter die Garantie dafür übernehmen, während der Tarifperiode mit den geltenden Bestimmungen des Tarifs auszuhalten.

Prinzipalsseitig wird hierauf entgegnet, daß die beabsichtigte Zulage im Anschluß an eine Tarifamtsführung nicht zustande gekommen sei, weil der Prinzipalsführer durch Unfall verhindert war, an der Verhandlung teilzunehmen. Im übrigen sei aber anzunehmen, daß auch aus dieser Besprechung nicht viel herauskommen werde, da die Hilfsarbeiter eine Erhöhung der Sätze verlangen, während man prinzipalsseitig eine Herabsetzung der Löhne, wenigstens für das weibliche Personal, beantragt. Die Prinzipalität habe mit dem Reichstarif für Hilfsarbeiter außerordentlich Lasten übernommen. Solange der Tarif gilt, werde man sich prinzipalsseitig auch daran halten. Das Schlusswort des Redners der Hilfsarbeiter sei aber geeignet, ein gewisses Unbehagen auszulösen, um so mehr, als die Hilfsarbeiter eine Anerkennung des Schiedspruchs bisher nicht ausgesprochen hätten. Örtliche Verhandlungen neben der hier stattgefundenen reichsweiten Regelung seien unmöglich. Prinzipalsseitig wolle man aber anerkennen, daß die Leitung der Hilfsarbeiterorganisation sich in tariflicher Beziehung bisher durchaus loyal benommen habe, und daß man damit rechne, daß man sich auch für die Folge verständigen werde.

Seitens der Hilfsarbeiter wird darauf erwidert, daß nicht gesagt werden sei, daß beim Ausbleiben einer örtlichen Verständigung es zu Konflikten kommen müsse; man wolle nur haben, daß die Prinzipalität nicht örtliche Verhandlungen ablehne, weil sie glaube, die Zustimmung des Tarifausschusses für solche Verhandlungen nicht zu bestehen. Kurzzeit müsse die Hilfsarbeiterleistung im übrigen aus eigener Kraft sich für den Tarif einsehen, da die Durchführung desselben an den verschiedenen Orten mancherlei zu wünschen übrig lasse. Die Hilfsarbeiter erkennen aber den Schiedspruch ebenfalls an, erwarten aber auch von der anderen Seite die Erklärung, daß der Tarifausschuß nicht anerkennen einzuwenden habe, wenn man nebsther zu örtlichen Verständigungen über den vorliegenden Hilfsarbeitertarif zusammenzutreten wolle.

Seitens der Prinzipalität wird noch einmal erklärt, daß man diese Erklärung über Abnahme örtlicher Verhandlungen nicht abgeben könne, und daß, solange der Reichstarif besteht, örtliche Regelungen unmöglich sind.

Der Vertreter der Hilfsarbeiter erwidert hierauf, daß, wenn Reichstarif Bestimmungen erhalten, die nach den veränderten Verhältnissen einer Abänderung bedürften, dies mit einer ganzen Reihe von Tarifen bereits geschehen sei. Das sei auch bewiesen durch Einführung von Sonder-

zulagen für das besetzte Gebiet unserer Tarifkreise, und andererseits habe man z. B. für Berlin Abweichungen in der Entlohnung für Jugendliche zugelassen, die nach dem Reichstarif auch nicht möglich wären.

Die Prinzipalsvertretung erwidert noch einmal, daß sie an der abgegebenen Erklärung nichts ändern könne. man könne nur wiederholen, daß seitens der Prinzipalsität allgemein erklärt wird, daß der Reichstarif sich nicht halten lasse. Trotzdem habe man seitens der Prinzipalsleitung erklärt, daß, solange der Tarif bestehe, die Prinzipalsität an denselben auch gebunden sei. Das selbe müsse die Prinzipalsität aber auch von der anderen Seite erwarten.

Es kommt nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Hilfsarbeiter (Ziffer 3 der Tagesordnung). Der Antrag wird mit den Stimmen der Prinzipalsvertreter abgelehnt.

Zur Beratung kommt der Antrag 2 (Erhöhung des Maschinenfegerzuschlages).

Ein Gehilfenvertreter macht darauf aufmerksam, daß prinzipalsseitig bereits in der vorausgeschickten Verhandlung die Erklärung abgegeben worden sei, den Maschinenfehern etwas Befonderes zu bewilligen. Bereits früher sei nachgewiesen worden, daß der Maschinenfegerzuschlag durch die verschiedenen Feuerungsanlagen dauernd gesunken sei. Im Oktober war der Lohn der Maschinenfeger noch um 7,6 Proz. höher, im Dezember um etwa 8 Proz.; im März viel derselbe auf 6,9 Proz., im April auf 6,8 Proz. und im Mai auf 5,6 Proz. Würde man heute nichts daran ändern, so würde diese Ziffer auf etwa 4 Proz. zurückgehen. Dann würden sich allerdings die Maschinenfeger auf andere Weise zu helfen wissen. Es werde deshalb beantragt, den Maschinenfegerzuschlag aus § 3 des Tarifs um weitere 30 Mt. zu erhöhen.

Prinzipalsseitig wird erklärt, daß man bereit sei, 20 Mt. zu bewilligen, daß es aber zwecklos wäre, hierüber noch lange zu diskutieren, da ein höherer Zuschlag prinzipalsseitig nicht bewilligt werde.

Die Gehilfenvertretung nimmt zunächst von dem Vorschlag der Prinzipale Kenntnis. Die Abstimmung wird bis zur zweiten Lesung zurückgestellt.

In der Beratung folgt der während der Verhandlung eingereichte Antrag der Gehilfenvertreter: für die Orte Hamburg, Frankfurt a. M. und Berlin den Lohnsatz um 10 Proz. zu erhöhen.

Die Gehilfenvertreter dieser drei Orte begründen in eingehender Weise diesen Antrag und nehmen Bezug auf die besonderen Verhältnisse der von ihnen vertretenen Orte, die nach ihrer Auffassung den Antrag völlig rechtfertigen.

Seitens der Prinzipalsvertretung wird hierauf erklärt, daß man auf diese Anträge bestimmt nicht eingehen könne.

Gehilfenseitig wird hierauf beantragt, daß man dann wenigstens die Regelung der Angelegenheit den Kreisleitern überweisen möge.

Auch dieser Antrag wird prinzipalsseitig abgelehnt. Es kommt hierauf zur Abstimmung über den Antrag, und werden die drei Anträge, von den Orten Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg gestellt, durch die Stimmen der Prinzipale abgelehnt.

In der Beratung folgt der Gehilfenantrag: Die Entschädigung für ausstillgesetzte Arbeiten von 2,50 Mt. auf 5 Mt. zu erhöhen.

Der Antrag wird angenommen. Ein weiterer Gehilfenantrag, der die

Erhöhung der Entschädigung für ungünstig gelegene Arbeitszeiten aus § 1 Ziffer 4 des Tarifs

betrifft, kommt nunmehr zur Verhandlung. Insbesondere der Gehilfenvertreter des II. Kreises glaubt für seinen Kreis darauf hinweisen zu müssen, daß die Spätarbeit zum Teil ins Unendliche gehe, und daß die Entschädigung, die dafür gezahlt werde, an dem heutigen Geldwert gemessen, keine angemessene sei.

Prinzipalsseitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verionale vielfach den Wunsch geäußert hätten, man möge in Gemeinschaft mit der Gehilfenschaft dafür sorgen, daß diese Beträge steuerfrei bleiben, weil sie nur Aufwandskosten seien.

Hierauf wird festgestellt, daß das Tarifamt eine entsprechende Eingabe bereits vor längerer Zeit beim Reichsfinanzministerium eingereicht hätte, daß das Reichsfinanzministerium eine Regelung der Angelegenheit im Sinne des Antrages des Tarifamtes aber abgelehnt und darauf aufmerksam gemacht hätte, daß diese Angelegenheit nur durch die Landesfinanzämter erledigt werden könnte.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag prinzipalsseitig abgelehnt, nachdem die Prinzipalsvertretung erklart hatte, sich bis zur nahe bevorstehenden Tarifrevision mit der Abänderung zu begnügen.

Hieran anschließend wird die Entschädigung für Montagszeitungen behandelt, und es wird beschlossen, die bisher gezahlten Sätze von 110 Mt. auf 130 Mt., für Maschinenfeger von 120 Mt. auf 140 Mt. und für Hilfsarbeiter von 94 Mt. auf 110 Mt. zu erhöhen.

Bzüglich des Behaltungs-Rohgeldes wird die Erledigung dieser Angelegenheit dem Tarifamt überwießen; das soll in der üblichen Weise geschehen, jedoch in lokaler Aufsprundung nach oben.

Zur Beratung steht die Erhöhung des Druckpreistarifs.

Es wird festgestellt, daß die Lohnhöhung 18 Proz. der Erhöhung der Preistarifsätze bedingt, und daß durch weitere Verteuerung aller Materialien, Frachten u. dgl. die Erhöhung der Druckpreise um 25 Proz. erfolgen müsse.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag angenommen.

Sämtliche Anträge sind damit in erster Lesung erledigt und wird in die zweite Lesung eingetreten.

In derselben wird zunächst:

1. der Schiedspruch wie in der ersten Lesung angenommen.

2. Die Erhöhung des Maschinenfegerzuschlages in der beantragten Form wird angenommen.

3. Die Gleichstellung der Feuerungsanlage der Hilfsarbeiter mit derjenigen der Gehilfen wird abgelehnt.

4. Die besondere Lohnhöhung für die Orte Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg wird abgelehnt.

5. Der Antrag z. § 40 des Tarifs (Ertschädigung für ausschließliche Arbeiten) wird angenommen.

6. Die Erhöhung der Entschädigung für ungünstig gelegene Arbeitszeit wird abgelehnt.

7. Die Erhöhung der Entschädigung für Montagszeitungen wird angenommen.

8. Die Erhöhung des Preistarifs um 25 Proz. wird angenommen.

Damit sind sämtliche Anträge auch in zweiter Lesung erledigt.

Das vorliegende Beschlußprotokoll wird genehmigt. Damit wird die Sitzung gegen 8 Uhr abends für geschlossen erklärt.

B. g. u.
Berlin, 31. Mai 1922.
Rudolf Ulfstein, Robert Braun,
Prinzipalsvorsitzender, Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Gehilfenführer.

25 Jahre freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung.

Der Zentralverband der Angestellten, die führende Gewerkschaft in der modernen Angestelltenbewegung, begeht am 7. Juni sein 25jähriges Jubiläum.

Aus kleinen Anfängen heraus ist er durch intensive Arbeit für die Handlungsgehilfen zu dem geworden, was er heute ist. Der Boden, den die Angestelltengewerkschaft zu bedauern hatte, war schmerzlicher als der, den die Arbeiterbewegung zu bezwingen hatte. Vor dem Kriege galt es als etwas ganz Besonderes, dem Zentralverband der Handlungsgehilfen oder dem Verband der Bureauangestellten anzugehören. Sie erkranken sich nicht der Gunst der Reichs- und Staatsbehörden, sondern lagen in stetem Kampfe mit denselben. Das Gros der Angestellten hatte noch nicht erkannt, daß nur durch eine geschlossene, starke Organisation die Lebenslage der eigenen Klasse gehoben und menschenwürdiger Zustände geschaffen werden können. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist auch der Zentralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Bureauangestellten, wie sie beide bis zur Verjährung im Jahre 1919 hießen, hervorgetreten. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen war der einflussreichste der Sonntagsruhe und die Kämpfe, die im Jahre 1908 für die Einführung der Sonntagsruhe geführt wurden, haben bewiesen, daß der Verband auf dem richtigen Wege war. Die ersten Kaufmannsgewerkschaften brachten dem Zentralverband schon nennenswerte Erfolge. In der Dessenlichkeit vertraute sich so leicht niemand zu legen, daß er uns angeht. Das Unternehmertum in Gemeinschaft mit den Harmonieverbänden hatte ein wachsendes Auge, welchen Verbänden ihre Angestellten angehören. Wenn heute der D.M. von Terror der Unternehmer gegen kleine Mitglieder vor dem Kriege erzählt, so gehört das ins Reich der Märchen. Die Harmonieverbände waren immer die Feinde der Unternehmer, und wehe dem Angestellten, der dem „roten“ Zentralverband angehört. Die Zeiten haben sich geändert und heute, nach 25 Jahren, können wir mit Stolz auf die geleistete Arbeit zurückblicken. Heute marschieren die freie Angestelltenbewegung und ist zu einem achtunggebietenden Faktor in der modernen Arbeiterbewegung geworden.

Aus Anlaß des Jubiläums wurde vom Verbandsverband eine reich illustrierte Festschrift herausgegeben. Sie enthält Beiträge von führenden Kollegen des Verbandes und gibt Aufschluß über die bisherige Entwicklung, die der Zentralverband der Angestellten genommen hat.

Das große, moderne Geschäftshaus in Berlin, mit seinen neuzeitlichen, mit allen Mitteln der modernen Technik ausgestatteten Bureauräumen, kann man als muster-gültig bezeichnen.

Der ganze Verwaltungsapparat ist kaufmännisch durchgearbeitet, und man mühte nur einmal Gelegenheit haben, einige Stunden in diesem Bureau zu verweilen, damit man auch einen Ueberblick über die Arbeit bekommt, die diese moderne Gewerkschaft zu leisten hat.

Neben der Jubiläumsschrift sind wirksame Postkarten in Tiefdruck und Rastmarmoren in künstlerischem Farbendruck in Serien zu 10 Mt. hergestellt worden.

Auch eine Jubiläumsmadell wird herausgegeben und sie wird sicher mit Stolz getragen werden, gilt sie doch als Symbol für die Stärke des Verbandes.

Die Arbeiter- und Angestelltenschaft haben in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen, daß sie sehr oft gemeinliche Interessen zu vertreten haben. Durch neunten Kraft ist es gelungen, für beide Kategorien auf dem Gebiete der Sozialpolitik und in Lohn- und Tarifrämpfen das Mögliche herauszuholen. Möge das innige Band, das zwischen Hand- und Reparaturarbeitern besteht, weiter gestärkt werden. Der Zentralverband der Angestellten ist die alleinige Organisation, die die Interessen der Handlungsgehilfen und Bureauangestellten voll und ganz vertritt und die nicht durch Rücksichtnahme auf Arbeitgebermitleid geleitet wird.

Wir wünschen der freien Angestelltenbewegung, besonders dem Zentralverband der Angestellten, für die Zukunft ein weiteres Blüten und Gedeihen zu Ruh und Fortkommen der ganzen Arbeitnehmerklasse.

Rundschau

Arbeit und Schwangerschaft. Bekanntlich hat die Internationale Arbeitskonferenz in Washington Normen für den Wöchnerinnenurlaub ausgestellt, die aber ungenügend sind. Darum verlangen amerikanische Werke der „Hygienischen Rundschau“ zufolge eine Neuregelung. Als bezeichnend wird die Tatsache hingestellt, daß z. B. Textilarbeiterinnen, die schwanger werden, im allgemeinen früh sterben. Welche kapitalistische Brutalität spricht aus diesem einen

Satz! Entweder nicht arbeiten und hungern oder arbeiten und sterben! Ein anderes gibt es für so viele proletarische Frauen nicht!

Eingegangene Druckschriften

„Arbeit und Wohlfahrt“, Blätter der Hamburgischen Behörden, Geschäftsamt und Arbeitsamt. Nr. 5 dieser Zeitschrift ist jedoch erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Umschlung Gewerkschaft in Hamburg. Von G. Eisenbarth. — Der Kampf gegen die Geschäftsstellen. Von Dr. med. H. V. u. n. a. — Die Aenderung des Wohlfahrtsamtes im Jahre 1921. Von Dr. H. Völkner. — Jugendliche Ausreißer. Von Karl Lersch (Hamburg). Der amtliche Zeitalter neben anderem eine vergleichende Tabelle der Arbeitslosen und Wöhne im Monat April und einen Überblick über den Hamburger Arbeitsmarkt im April 1922. Die Zeitschrift ist bei der Geschäftsstelle des Arbeitsamtes zum Jahresabonnement von 18 Mt., oder in Einzelnummern zu beziehen.

Sozialdemokratie und die Not der Sozialrentner.“ Von Richard Meier. Berlin 1922. J. G. B. Dieß Nachdruckhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 4 Mt.

Abrechnungen

Abrechnungen für das 1. Quartal 1922 haben eingelangt: Gau 4: Augsburg 12 570,65, Dießen 679,15, Freising 545,—, Kaufbeuren 4008,90, Kempten 2733,98, Landshut 860,—, München 79 814,10, Nördlingen 580,—, Passau 657,05, Regensburg 4748,10, Rosenheim 774,—, Einzelmitglieder 388,15 Mt. Heinrich Rodahl.

Briefkasten

A. Fr. Dresden. Berichte, die einen ganzen Monat nach Eintreffen der Versammlung erschienen, entbehren des Hingemeintwertes. Im übrigen können Nachträge und Beiträge nicht gebracht werden. Ende im die folgende Zeit. Gruß.
A. Karst. Für Bericht gilt obiger erster Satz.
S. Neumann. Bitte Gewandtheit bei der Post zu bestellen.

Anzeigen

Wachtung, Stein- und Zinkbleier Leipzigs!

Montag, den 12. Juni, findet unsere Generalversammlung in Passau, Dresdener Straße, statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Vorstandes; 2. Neuwahl des Vorstandes der Selbstverwaltung; 3. Anträge. Die Wichtigkeit der Tagesordnung macht das Erscheinen aller Kollegen unbedingt notwendig. Anträge sind bis zur Generalversammlung an den Vorliegenden einzubringen.
J. H. Arthur Müller.

Unserer lieben Kollegin Gertrud Beyer (in Firma Fr. Esner) und unserm lieben Kollegen Ferdinand Witz (in Firma „Kön. Ztg.“) zu ihrer Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlfstelle Köln a. Rh.

Unsern Kollegen und Vertrauensmann Valentin Merfer nebst Gemahlin die besten Glückwünsche zur ihrer Hochzeit.

Unsern Kollegen Marie Falkenstein zu ihrer Verlobung mit Herrn Josef Schöne die besten Glückwünsche.
Die Kollegenschaft der Zahlfstelle Darmstadt.

Sterbetafel



Nach langem Leiden verstarb unser langjähriges Mitglied

Olga Werab
(E. Zeppernick).

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr
Die Mitgliederschaft Dresdens.

Am 29. Mai verstarben unsere lieben Kollegen

Karl Heck
21 Jahre alt.

Philipp Malich
39 Jahre alt, beide in Firma Schriftgießerei
Stempel bedienstet gewesen.

Ein ehrendes Andenken bewahrt denselben
Die Zahlfstelle Frankfurt am Main.

Am 11. Mai entschlief unser lieber Kollege

Karl Eisaß
(i. Fa. R. W. Schilling)

im Alter von 57 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt dem Verstorbenen
Die Mitgliederschaft der Zahlfstelle Heilbronn a. N.

Am 18. Mai verstarb nach langem schwerem
Leiden unser Kollege, der Hilfsarbeiter

Albert Matthee
(i. Fa. Cartungische Zeitung)

im 65. Lebensjahre.

Er war stets ein pflichtbewusster Kollege. Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

Die Mitgliederschaft der Zahlfstelle Königsberg i. Pr.